

MITTEILUNGSBLATT



Studienjahr 2002/2003 - Ausgegeben am 06.06.2003 - 19. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

SATZUNG

49. Provisorische Geschäftsordnung des Senates der Universität Wien

Der Gründungskonvent hat in seiner Sitzung am 5.6.2003 einstimmig folgende provisorische Geschäftsordnung für den Senat der Universität Wien beschlossen.

§ 1

Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende kann den Senat jederzeit zu einer Sitzung einberufen.
- (2) Der Vorsitzende hat den Senat unverzüglich einzuberufen, wenn dies von wenigstens zwei Mitgliedern des Senates unter Angabe des Zweckes und des Grundes verlangt wird.
- (3) Die Mitglieder des Senates sind spätestens eine Woche vor der Sitzung unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung zu laden. Die Ladung kann schriftlich, per Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen.
- (4) Der Senat kann (abweichend von Abs. 3) die Einberufung einer Sitzung beschließen. Nichtanwesende sind zu informieren.
- (5) Wird einem von mindestens zwei Mitgliedern des Senates geäußerten Verlangen nach Einberufung einer Sitzung (Absatz 2) vom Vorsitzenden nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, können die Antragsteller den Senat einberufen. In der Einberufung zur Sitzung ist auf die Säumnis des Vorsitzenden hinzuweisen.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

Alle Mitglieder des Senates haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Senates teilzunehmen.

§ 3

Vertretung im Verhinderungsfall

- (1) Das Stimmrecht im Senat ist persönlich auszuüben. Stimmübertragungen sind unzulässig.
- (2) Verhinderungen sind dem Vorsitzenden bis zum Beginn der Sitzung bekannt zu geben. Das verhinderte Mitglied wird durch ein dem Vorsitzenden bekanntzugebendes, demselben Wahlvorschlag angehörendes Ersatzmitglied vertreten.
- (3) Der Senat kann einen oder zwei Stellvertreter des Vorsitzenden wählen; die Wahl ist geheim durchzuführen, das Wahlrecht ist persönlich und unmittelbar auszuüben. Werden zwei Stellvertreter gewählt, ist anlässlich der Wahl festzulegen, in welcher Reihenfolge sie im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zu dessen Vertretung berufen sind.
- (4) Der Vorsitzende des Senates wird bei zeitweiliger Verhinderung durch einen Stellvertreter vertreten. Sind die Stellvertreter verhindert oder ist kein Vertreter bestellt, hat das an Lebensjahren älteste Mitglied des Senates den Vorsitz zu führen.
- (5) Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter dauernd verhindert oder aus dem Amt geschieden, hat das an Lebensjahren älteste Mitglied des Senates unverzüglich die Wahl eines Vorsitzenden zu veranlassen.

§ 4

Rücktritt und Abberufung des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende (Stellvertreter) kann jederzeit seine Funktion zurücklegen. In diesem Fall ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorsitzende (Stellvertreter) im Amt.
- (2) Der Vorsitzende (Stellvertreter) kann abberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Senates beantragt wird. Der Beschluss auf Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

§ 5

Befangenheit

- (1) Ein Mitglied gilt als befangen, wenn ein Grund im Sinne des § 7 AVG vorliegt.
- (2) Sofern der Senat nichts anderes beschließt, hat das befangene Mitglied für die Dauer der Verhandlung über diesen Gegenstand die Sitzung zu verlassen.
- (3) Befangene Mitglieder dürfen an der Abstimmung nicht teilnehmen; sie können wie im Verhinderungsfall vertreten werden.

§ 6

Auskunftspersonen

Der Vorsitzende kann jederzeit Sachverständige und Auskunftspersonen zu den Sitzungen laden. Der Senat kann beschließen, seinen Sitzungen Auskunftspersonen beizuziehen. Die

Anwesenheit der Auskunftspersonen ist auf den betreffenden Tagesordnungspunkt beschränkt.

§ 7 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung ist vom Vorsitzenden zu erstellen. Er hat ihm vorliegende, schriftliche, mit Begründung versehene Anträge in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn die Anträge spätestens 48 Stunden vor der Sitzung gestellt werden.

(2) Die Tagesordnung ist den Mitgliedern vor der Sitzung bekannt zu machen. Ergänzungen der Tagesordnung können in der Sitzung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.

§ 8 Schriftliche Anbringen und Zustellungen

(1) Soweit nach dieser Geschäftsordnung für Anträge oder sonstige Anbringen Schriftlichkeit vorgeschrieben ist, können diese nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden. Dies gilt sinngemäß auch für Aussendungen an die Mitglieder des Senates.

(2) Weist ein schriftliches Anbringen keine eigenhändige und urschriftliche Unterschrift auf, kann der Vorsitzende, wenn er Zweifel darüber hat, ob das Anbringen von der darin genannten Person stammt, eine Bestätigung durch ein schriftliches Anbringen mit eigenhändiger und urschriftlicher Unterschrift auftragen, und zwar mit der Wirkung, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist nicht mehr behandelt wird.

§ 9 Sitzungen

Die Sitzungen des Senates sind nicht öffentlich.

§ 10 Leitung der Sitzung

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er hat auf die Einhaltung der Geschäftsordnung und auf ein ordnungsgemäßes Verhalten zu achten.

(2) Zu Beginn der Sitzung sind die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit festzustellen, die Vertretung verhinderter Mitglieder bekannt zu geben und ein Schriftführer zu bestellen.

(3) Der Vorsitzende erteilt zu jedem Tagesordnungspunkt dem Antragsteller und den geladenen Auskunftspersonen das Wort. Im Anschluss daran eröffnet er die Debatte und lässt über die Anträge abstimmen. Sobald ein Redner ausgesprochen hat, hat er demjenigen das Wort zu erteilen, der auf den geschäftsordnungswidrigen Verlauf aufmerksam machen ("zur Geschäftsordnung!"), eine klärende Frage stellen ("zur Klärung!"), eine Tatsachenbehauptung berichtigen ("zur Berichtigung!"), eine vom letzten Redner gestellte Frage beantworten ("zur Beantwortung!") oder einen Antrag zur Geschäftsordnung ("Antrag zur Geschäftsordnung!")

stellen will. Treffen mehrere dieser Wortmeldungen zusammen, so hat der Vorsitzende das Wort in der genannten Reihenfolge zu erteilen.

(4) Der Vorsitzende kann jeden Redner "zur Kürze" oder "zur Sache" mahnen und ihm nach Nichtbeachtung einer dreimaligen Mahnung das Wort entziehen.

(5) Der Vorsitzende kann die Sitzung für höchstens eine halbe Stunde unterbrechen. Mit Zustimmung des Senates kann diese Frist verlängert werden.

(6) Der Vorsitzende hat die Sitzung zu vertagen, wenn ihm eine ordnungsgemäße Weiterführung nicht möglich erscheint.

§ 11 Anträge

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zum jeweiligen Tagesordnungspunkt zu stellen.

(2) Der Vorsitzende kann verlangen, dass der Antrag schriftlich formuliert wird.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nur kurz begründet werden. Auf Verlangen ist je einem Proredner und Kontraredner das Wort zu erteilen.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung können sich richten auf:

1. Schluss der Rednerliste: wird der Antrag angenommen, dann erhalten nur noch die zur Zeit der Antragstellung vorgemerkten Redner das Wort.

2. Schluss der Debatte: der Antrag bedarf der Zweidrittelmehrheit; wird er angenommen, so ist unverzüglich über die vorliegenden Sachanträge abzustimmen.

§ 12 Beschlussfordernisse

(1) Zu einem Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens neun Mitgliedern notwendig.

(2) Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Zahl der Prostimmen größer ist als die Hälfte der Zahl der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (einfache Mehrheit).

§ 13 Durchführung der Abstimmung

(1) Vor der Abstimmung wiederholt der Vorsitzende die gestellten Anträge. Der Vorsitzende hat den Abstimmungsvorgang zu erläutern und die Reihenfolge der Abstimmung festzulegen. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handheben.

(2) Geheim ist abzustimmen,

1. über die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter;

2. in Angelegenheiten, die ein Mitglied des Senates persönlich betreffen;

3. wenn der Vorsitzende eine geheime Abstimmung anordnet.

(3) Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung zu verkünden.

(4) Der Vorsitzende kann eine Wiederholung der Abstimmung verfügen, wenn Unklarheiten bei der Stimmermittlung aufgetreten sind, die das Ergebnis beeinflussen konnten.

(5) Jedes Mitglied kann unmittelbar nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses einen Antrag auf Wiederholung der Abstimmung stellen, wenn es einen wesentlichen Irrtum bei der Stimmabgabe behauptet. Die Abstimmung ist zu wiederholen, wenn dies vom Senat beschlossen wird.

(6) Jedem Mitglied steht unmittelbar nach der Abstimmung das Recht zu, ein Sondervotum zu Protokoll zu geben. Bei Anmeldung eines solchen Sondervotums sind dem Senat die Gründe dafür anzugeben. Das Sondervotum ist innerhalb von drei Tagen nach der Sitzung schriftlich auszufertigen. Die schriftliche Ausfertigung gilt als Teil des Protokolls.

(7) Abgesehen von den Fällen der Absätze 4 und 5 können gefasste Beschlüsse in derselben Sitzung nur abgeändert werden, wenn eine neuerliche Behandlung beantragt und mit Zweidrittelmehrheit zugelassen wird.

§ 14

Bestellung von Mitgliedern des Universitätsrates

(1) Jedes Mitglied des Senates kann Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder des Universitätsrates einbringen.

(2) Über die Mitglieder des Universitätsrates ist in getrennten Wahlgängen abzustimmen. Gewählt ist jener Kandidat, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht hat. Wird im ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, so ist in einer Stichwahl zwischen jenen Personen zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Haben mehrere Personen den gleichen Anspruch auf eine Teilnahme an der Stichwahl, so nehmen alle diese Personen an der Stichwahl teil. Gewählt ist jener Kandidat, der die höhere Stimmenanzahl erreicht. Führt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los zwischen jenen Personen, die in der Stichwahl die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(3) Wird nur ein Vorschlag für die Bestellung aller Mitglieder des Universitätsrates eingebracht, so ist abweichend von Abs. 2 über diesen Vorschlag abzustimmen. Die in den Vorschlag aufgenommenen Kandidaten sind gewählt, wenn der Vorschlag die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

§ 15

Abstimmung im Umlaufweg

(1) Der Vorsitzende kann eine Abstimmung im Umlaufweg verfügen.

(2) Der Vorsitzende hat den Antrag den Mitgliedern an die zuletzt bekanntgegebene Adresse unter Setzung einer Frist, innerhalb der die Antwort eingelangt sein muss, zu übermitteln. Die Frist zur Antwort hat mindestens eine Woche zu betragen.

(3) Das Umlaufstück hat einen zumindest kurz begründeten Antrag zu enthalten. Die Abstimmung hat mit "Ja", "Nein" oder "Diskussion erwünscht" zu erfolgen.

(4) Der Antrag ist angenommen, wenn die für den Gegenstand erforderliche Mehrheit aller Mitglieder des Senates in der gesetzten Frist mit "Ja" gestimmt haben. Ein Beschluss kommt jedoch nicht zustande, wenn ein Mitglied eine Diskussion wünscht.

(5) Kommt ein Umlaufbeschluss nicht zustande, so ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Das Ergebnis einer Abstimmung im Umlaufweg hat der Vorsitzende in der nächsten Sitzung des Senates mitzuteilen.

§ 16

(1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen. Die Protokollführung obliegt dem vom Senat bestellten Schriftführer.

(2) Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:

1. Ort, Beginn und Ende der Sitzung;
2. die Teilnehmer
3. alle Anträge mit Abstimmungsergebnissen, ein allenfalls angemeldetes votum separatum;
4. den wesentlichen Gang der Verhandlung.

(3) Dem Protokoll sind die Einladung, die Tagesordnung und ein schriftlich ausgefertigtes votum separatum beizulegen. Weitere Unterlagen und Schriftstücke können dem Protokoll als Beilagen angeheftet werden.

(4) Das Protokoll ist innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung anzufertigen und den Mitgliedern des Senates sowie den Ersatzmitgliedern zu übermitteln.

(5) Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb einer Woche nach Übermittlung schriftlich beim Vorsitzenden einzubringen. Über einen Einspruch entscheidet der Senat in der nächsten Sitzung. Erfolgt kein Einspruch, gilt das Protokoll als genehmigt.

(6) Der Vorsitzende hat für die Archivierung der Protokolle Sorge zu tragen.

§ 17

Entscheidungs-vorbereitung

Der Senat kann Personen mit der Vorbereitung von Entscheidungsgrundlagen beauftragen.

Der Vorsitzende des Gründungskonvent:

H a r i n g